

lichere Zeiten, wie sich das namentlich in den im achten Abschnitt geschilderten sozialen, wirthschaftlichen und kirchlichen Zuständen Oberwesels deutlich ausspricht. Endlich ging ihre Selbstständigkeit für immer verloren, indem Heinrich VII. die Stadt im J. 1312 in den Besitz und die Gerichtsbarkeit seines Bruders, des Erzbischofs Baldwin von Trier, übergehen liess. Von da ab steht Oberwesel unter Kurtrier, dessen Geschicke es durch beinahe volle fünf Jahrhunderte getheilt hat. Zuletzt gelangte es, nachdem es auch ebenso wie die übrigen Rheinstädte die Bedrückung der französischen Occupation erfahren hatte, im J. 1814 wieder an Deutschland und wurde im folgenden Jahre mit der Krone Preussen vereinigt. Ein reichhaltiges Register und 25 Urkunden beschliessen das Buch, welches von der Verlagshandlung sehr hübsch ausgestattet ist, was alle Anerkennung verdient. Diese muss ich auch im Uebrigen dem Verf. zu Theil werden lassen und die rücksichtlich der römischen Periode gemachten Ausstellungen mögen ihm ein Beweis sein, mit welchem Interesse Ref. das Buch gelesen hat. Möge es einen ausgedehnteren Leserkreis finden als es lokalgeschichtlichen Arbeiten im Allgemeinen vergönnt ist.

3. Mars Thincsus. Bijdrage van W. Pleyte. Amsterdam, Joh. Müller. 1884. 8<sup>o</sup>. (Separat-Abdruck aus den Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akad. van Wetenschappen Afd. Letterkunde. 3<sup>de</sup> Reeks, Deel II.) Mit 6 Tafeln.

Unser auswärtiger Sekretär, Herr Conservator Pleyte, hat in dieser kleinen Abhandlung zwei im J. 1883 in Britannien bei Housesteads am Hadrianswall gefundene, von W. Thompson Watkin und Anderen veröffentlichte lateinische Inschriften einer eingehenden Besprechung unterworfen, die er nach einer ihm übermittelten Photographie auf den beiden ersten der der Abhandlung beigegebenen Tafeln hat abbilden lassen. Da dieselben nur wenigen unserer Mitglieder bekannt sein werden, so erlauben wir uns dieselben nach der Lesung von Pleyte hier zu wiederholen: *Deo | Marti | Thincso | et duabus | Alaesiagis | Bede et Fimmilene | et n(umini) Aug(usti) Ger(mani) cives Tu(h)anti | v(otum) s(olverunt) libentes m(erito)*. Ferner: *Deo | Marti et duabus | Alaesiagis et n(umini) Aug(usti) | Ger(mani) cives Tu(h)anti | cunei Frisiorum | Ver. ser. Alexandriani votum | solverunt libent[es]*. . . . . Nachdem der Verf. den in mehr als einer Beziehung ebenso interessanten als schwierigen Wortlaut derselben festgestellt und übersetzt hat, schreitet er zu der Erklärung desselben im Einzelnen. Den auf ihnen genannten bisher unbekanntem *Mars Thincsus* hält er nach einer ihm von Cosijn mitgetheilten Vermuthung für *Dies Martis*, während Scherer das Wort *Thincsus* hat mit *Thingsa*, *Thinga*, Volksversammlung in Verbindung bringen und demnach in *Thingsus* den Volksversammlungs-gott sehen wollen. Die beiden anderen Gottheiten, die auf den zwei In-

schriften mit *duabus Alaesiagis Bede et Fimmilene* bezeichnet werden, haben ebenfalls verschiedene Deutungen erfahren. Watkin sah sie als Lokalgottheiten des festen Landes an, Scherer nahm *Alaesiagae* für die Allgeehrten von *aisja* Ehre und erklärte *Bede* für das personificirte Gebot, *Fimmilene* für „die Geschichte“, während Heinzel beide Bezeichnungen mit dem *Bodthing* und *Fimelthing* der Friesen in Verbindung gebracht hat. Dieser letzteren Erklärung schliesst sich Herr Pleyte an und will demgemäss den Namen *Alaesiagae* ebenfalls als einen friesischen Rechtsterminus betrachtet wissen, den er auf *Asege* oder *Aysige* „der Rechtsprechende“ zurückführen möchte. *Alaesiagae* wären demzufolge „die Allrechtsprechenden“. In Uebereinstimmung mit Scherer sieht der Verf. in den Namen der Dedicanten *cives Tuihanti* mit grosser Wahrscheinlichkeit die alte Bezeichnung für die Bewohner von *Twente*, was durch anklingende Benennungen aus dem frühen Mittelalter wie *Thuchenti*, *North-tuiantin* gewissermassen eine Bestätigung findet. Der erste der beiden Altäre hatte noch auf beiden Seiten zwei weibliche Figuren, von denen jedoch jetzt eine weggemeisselt sein soll. Eine derselben hat Scherer für eine der auf den Inschriften genannten *Alaesiagae* erklärt, welche er auch noch in einem gleichzeitig gefundenen zu einem Giebel gehörenden Bildwerk hat wiederzuerkennen geglaubt. Dort sind dieselben indessen nackt sowie mit einem Kranze und einem nicht ganz deutlichen Gegenstande in den Händen dargestellt, den Scherer für einen Stab resp. ein Schwert, Pleyte meines Erachtens mit Six van Hillegom richtiger für einen Palmzweig und die beiden Figuren dort für Eroten erklärt hat. Auf demselben Giebel ist in der Mitte Mars abgebildet mit einem Speer in der Rechten, mit der Linken einen auf dem Boden stehenden Schild erfassend. Rechts vom Gotte sitzt ein Vogel, den man bei der rohen Arbeit verschiedentlich erklären kann. Huebner und Scherer haben ihn eher für einen Schwan denn einen Adler gehalten. Indem der Verf. sich der Auffassung der beiden eben genannten Gelehrten anschliesst und zugleich mit Recht darauf aufmerksam macht, dass wir es zwar mit einem römischen Denkmal aber von ächt germanischem Charakter zu thun haben, hat er die auf demselben vertretenen Vorstellungen in sinniger Weise mit der in jenen Gegenden, denen die in den Inschriften erwähnten Dedicanten angehören, heimischen Sage vom Schwanenritter in Verbindung zu bringen versucht. Möge die anregend geschriebene Abhandlung zahlreiche Leser sich erwerben; es ist ihr sehr zu wünschen. Klein.

4. Bulletin mensuel de numismatique et d'archéologie publié par R. Serrure. Rédaction: Paris, rue Cadet 20. Expédition: Bruxelles, rue aux Laines 48. Obgleich mir von dieser Zeitschrift nur der dritte Band, 1883—84, vorliegt, will ich doch nicht unterlassen, deutsche Sammler und Forscher